



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 27. Dezember 1963

j Teil 11 Nr.109

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 63	Vierte Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.....	861
10. 12. 63	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.....	862
18. 12. 63	Preisverordnung Nr. 1984/2. — Exquisit-Erzeugnisse — .....	863
13. 12. 63	Anordnung Nr. 3 über die Erhebung der Kulturabgabe.....	864

### Vierte Verordnung\* über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

Vom 18. Dezember 1963

Zur weiteren Tilgung der Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe wird verordnet:

#### § 1

(1) Die weitere Tilgung der Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Inhaber von Anteilrechten, deren Anspruch nach dem Stand vom 31. Dezember 1963 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge nicht mehr als 500,— DM beträgt, erhalten das Restguthaben ab 2. Januar 1964 ausgezahlt. Die bisher gemäß § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung vom 28. September 1961 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. II S. 473) bis 1966 in Jahresraten vorgesehene Tilgung der Anteilrechte bis 500,— DM erfolgt damit vorfristig im Jahre 1964.
- Inhaber von Anteilrechten, die das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht haben und deren Anteilrechte nach dem Stand vom 31. Dezember 1963 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge einen Bestand von mehr als 500,— DM ausweisen, erhalten für das Jahr 1964 ab 2. Januar 1964 einen Teilbetrag von 100,— DM ausgezahlt.
- Ab 1965 werden alle Anteilrechte — auch die juristischer Personen — unabhängig von der Höhe ihres Bestandes in mehreren Jahresraten wie folgt getilgt:

1965 ..... 175,- DM

1966 ..... 175,7- DM

1967 ..... 175,- DM bzw. Restguthaben bis 225,- DM

1968 ..... 300,- DM bzw. Restguthaben bis 350,- DM

1969 ..... 500,- DM bzw. Restguthaben bis 550,- DM

1970 ..... 675,- DM bzw. Restguthaben bis 725,- DM

1971 ..... Inhaber von Anteilrechten, deren Anspruch nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge nicht mehr als 3000,— DM beträgt, erhalten das Restguthaben im Jahre 1971 ausgezahlt.

1971 und 1972 .. Inhaber von Anteilrechten, deren Anspruch nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge mehr als 3000,— DM beträgt, erhalten das Restguthaben in den Jahren 1971 und 1972 in zwei gleichen Jahresraten, ausgezahlt.

Die Zahlungen erfolgen jeweils ab 2. Januar eines jeden Jahres.

(2) Für die gemäß Abs. 1 zu tilgenden Anleihebeträge endet die Verzinsung jeweils am 31. Dezember des der Tilgung vorangegangenen Jahres.

#### § 2

(1) Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe von Inhabern, die ihren Wohnsitz mit Stichtag vom 8. Mai 1945 außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik hatten und noch haben oder nach diesem Zeitpunkt das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit der erforderlichen Genehmigung verlassen haben, ruhen bis zu einer weiteren Regelung.

\* X. VO (GBl. II Nr. M. S. 101)